

Schriften zum Prozeßrecht

Band 29

Die Schiedsgerichtsbarkeit  
nach dem Weltbankübereinkommen für  
Investitionsstreitigkeiten

unter besonderer Berücksichtigung  
der Rechtslage bezüglich der Bundesrepublik Deutschland

Von

Dr. Jörg Pirrung



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

JÖRG PIRRUNG

**Die Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Weltbankübereinkommen für Investitionstreitigkeiten**

**Schriften zum Prozeßrecht**

**Band 29**

# Die Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Weltbankübereinkommen für Investitionsstreitigkeiten

unter besonderer Berücksichtigung  
der Rechtslage bezüglich der Bundesrepublik Deutschland

Von

Dr. Jörg Pirrung



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Gedruckt mit Unterstützung des Marburger Universitätsbundes

Alle Rechte vorbehalten  
© 1972 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1972 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 02692 6

## Vorwort

Eine der Lebensfragen unserer Zeit betrifft das Problem der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bisher wenig oder gar nicht industrialisierter Länder. Auf einem bescheidenen Teilgebiet versucht das Weltbankübereinkommen von 1965, einen Beitrag hierzu zu leisten, und zwar durch Bereitstellung einer internationalen Schiedsorganisation zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen und Staaten. Hierdurch soll allen Beteiligten ein Ersatz für eine bisher (in diesem Bereich) im wesentlichen fehlende internationale Gerichtsbarkeit zur Verfügung gestellt werden, um wenigstens auf verfahrensmäßigem Gebiet für die Gewährleistung von Rechtssicherheit zu sorgen.

Sollte es sich im Laufe der Zeit zeigen, daß die durch das Übereinkommen geschaffenen Rechtsschutzmöglichkeiten in nennenswertem Umfang in Anspruch genommen werden oder wenigstens die Möglichkeit zu ihrer Inanspruchnahme ein wechselseitiges Vertrauen zwischen Investoren und Entwicklungsländern schafft, so könnte dadurch das Fundament für eine materiellrechtliche internationale Investitionsregelung gelegt und damit die Entwicklung des internationalen Rechts wesentlich gefördert werden. Ein erster Ansatz in dieser Richtung hat sich während der Drucklegung dieser Arbeit ergeben: Nach einer Verlautbarung des Weltbankzentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten vom 18. Januar 1972 ist ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens im Zusammenhang mit einer Streitigkeit zwischen der schweizerischen Holiday Inns S. A. und der kalifornischen Occidental Petroleum Corporation einerseits sowie der Regierung Marokkos andererseits registriert worden. Damit ist die praktische Bedeutung des Übereinkommens nachgewiesen.

Eine Erörterung des Übereinkommens im gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem trotz des Ablaufs von mehr als fünf Jahren seit Inkrafttreten des Übereinkommens gerade erst ein Verfahren vor dem Weltbankzentrum eingeleitet worden ist, kann nur den Zweck verfolgen, die Grundlagen dieses Übereinkommens zu klären und die in ihm ruhenden Möglichkeiten darzulegen, um allen Beteiligten Material für verfahrensmäßige Überlegungen in bezug auf Investitionen zu bieten. Eine echte Würdigung des Weltbankübereinkommens ist erst nach Ergehen der ersten Entscheidungen und Abschluß der ersten Vergleiche im Rahmen des

Weltbankzentrums möglich und muß zur Überprüfung der hier angestellten Überlegungen führen.

Da dies in besonderem Maße für das Vergleichsverfahren gilt, wurde dieses Verfahren hier nur am Rande mitberücksichtigt. Eine ausführliche Behandlung der Organisation des Weltbankzentrums war nicht erforderlich, weil hierzu bereits eine gründliche Untersuchung, vor allem aus völkerrechtlicher Sicht, von Amadio vorliegt. Die vorgelegte Arbeit beschränkt sich daher auf das eigentliche Schiedsverfahren, das im Übereinkommen selbst und in den dazu ergangenen Verfahrensordnungen im Vergleich zu sonstigen bisherigen internationalen multilateralen Schiedsgerichtsbarkeitsabkommen verhältnismäßig ausführlich und durchweg fortschrittlich geregelt ist. Es wird versucht, das Schiedsverfahren insbesondere aus der Sicht der bisherigen internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit zu durchleuchten.

Die Anregung zur Bearbeitung des Themas ergab sich aus meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent bei Herrn Prof. Dr. Peter Schlosser. Ihm gilt mein Dank für viele wertvolle Anregungen und insbesondere dafür, daß er mir die erforderliche Zeit für die Anfertigung dieser der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Marburg als Dissertation im Sommersemester 1971 vorgelegten Untersuchung auch dann zur Verfügung stellte, wenn andere dringliche Arbeiten anstanden. Zu danken habe ich auch Herrn Prof. Dr. Rudolf Bruns für sehr eingehende Kritik und wichtige Ergänzungsvorschläge, ferner dem Weltbankzentrum für freundliche Auskünfte im Rahmen der Vorbereitung und Herrn Attorney Paul C. Szasz für eine gründliche Durchsicht der im Anhang abgedruckten Übersetzungen der Verfahrensordnungen des Zentrums mit vielen Verbesserungsvorschlägen. Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Broermann danke ich für die Aufnahme in sein Verlagsprogramm. Der Marburger Universitätsbund hat durch einen Druckkostenzuschuß die Veröffentlichung erleichtert. Die Arbeit gibt den Stand vom 31. 12. 1971 wieder.

Marburg, im April 1972

*Jörg Pirrung*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	11
A. Problematik der Auslandsinvestitionen .....	11
B. Standort des Weltbankübereinkommens in der internationalen Rechtsentwicklung .....	15
I. Schutz von Auslandsinvestitionen nach Völkerrecht .....	15
II. Internationale (Handels-)Schiedsgerichtsbarkeit über Investitionsstreitigkeiten .....	18
III. Entstehungsgeschichte des Weltbankübereinkommens .....	21
1. Konventionsentwürfe zum Schutz von Auslandsinvestitionen	21
2. Verhandlungen über das WBA .....	22
IV. Überblick über Fortschritte durch das Weltbankübereinkommen	24
C. Geltungsbereich des Weltbankübereinkommens .....	26
I. Inkrafttreten und Vertragspartner .....	26
II. Verhältnis des Weltbankübereinkommens zu anderen völker- rechtlichen Verträgen .....	28
III. Vereinbarkeit des Übereinkommens mit dem Grundgesetz ....	29
D. Stellung und Organisation des Weltbankzentrums .....	34
E. Überblick über das Vergleichsverfahren .....	36
F. Methodenbemerkungen .....	38

## *Erster Teil*

<b>Die Zuständigkeit des Weltbankzentrums</b>	42
A. Bedeutung der Zuständigkeit des Zentrums .....	43
I. Verhältnis zu anderen Rechtsbehelfen .....	43
II. Ausschluß diplomatischen Schutzes .....	47
III. Zuständigkeit und Parteifreiheit .....	47



B. Vorliegen einer Investitionsstreitigkeit .....	56
I. Begriff der Investition .....	56
II. Rechtsstreitigkeit .....	61
III. Unmittelbarer Zusammenhang des Streits mit einer Investition	63
C. Anforderungen an die Verfahrensbeteiligten .....	65
I. Vertragsstaaten und öffentliche Stellen .....	65
II. Angehörige anderer Vertragsstaaten .....	66
1. Parteifähigkeit .....	66
2. Staatsangehörigkeit .....	68
D. Unterwerfung der Streitigkeit unter die Zuständigkeit des Weltbankzentrums .....	72
I. Vorschriften des WBA über Unterwerfungserklärungen .....	72
1. Arten der Zustimmungserklärungen .....	72
2. Inhaltliche Anforderungen .....	74
3. Schriftform .....	75
4. Genehmigungsbedürftigkeit .....	76
5. Heilung von Mängeln der Unterwerfung .....	76
6. Nachträgliches Entfallen des Schiedsvertrages .....	77
II. Bestimmung des im übrigen für die Wirksamkeit der Unterwerfung maßgeblichen Rechts .....	78
1. Geschäfts- und Prozeßfähigkeit .....	78
2. Vom WBA nicht unmittelbar geregelte Konsensfragen .....	79
E. Beteiligung Dritter am Schiedsverfahren .....	81
I. Rechtsnachfolge .....	82
1. Gesamtrechtsnachfolge .....	82
2. Sonderrechtsnachfolge .....	83
3. Sonderrechtsübergang des streitbefangenen Rechts auf den Staat des Investors .....	86
II. Zusätzliche Beteiligung Dritter .....	90

## *Zweiter Teil*

<b>Das Schiedsverfahren</b>	93
A. Einleitung des Verfahrens .....	93
I. Antragstellung .....	93

Inhaltsverzeichnis	5
II. Registrierung des Antrags .....	94
B. Zusammensetzung des Schiedsgerichts .....	97
I. Schiedsrichterverzeichnis .....	98
II. Bildung des Schiedsgerichts .....	101
1. Ernennung der Schiedsrichter durch die Parteien .....	102
2. Schiedsrichterernennung durch den Vorsitzenden .....	104
3. Stellung der Schiedsrichter .....	106
III. Ersetzung und Ablehnung von Schiedsrichtern .....	108
1. Bindung an die Auswahl der Schiedsrichter .....	108
2. Ersetzung weggefallener Schiedsrichter .....	109
3. Ablehnungsverfahren .....	111
4. Neuernennung zu ersetzender oder erfolgreich abgelehnter Schiedsrichter .....	114
5. Fortsetzung des Verfahrens mit neu ernannten Schiedsrichtern	115
C. Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts .....	116
I. Bedeutung der Kompetenz-Kompetenz .....	116
II. Gegenstand der Prüfung .....	117
III. Prüfung der Zuständigkeit von Amts wegen .....	118
IV. Zuständigkeitseinreden .....	120
D. Verfahren vor dem Schiedsgericht .....	121
I. Verfahrensregelungen .....	121
1. Bestimmungen des WBA .....	122
2. Vereinbarungen der Parteien über das Verfahren .....	122
3. Arbitration Rules des ICSID .....	124
4. Regelung von Verfahrensfragen durch das Schiedsgericht ....	126
II. Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung ....	127
1. Verfahrensgrundsätze .....	127
2. Schriftliches und mündliches Verfahren .....	131
3. Beweisverfahren .....	132
III. Säumnisverfahren .....	134
IV. Sonderanträge .....	137
1. Zusammenhang mit dem Streitgegenstand .....	137
2. Arten der Sonderanträge .....	138
V. Einstweilige Regelungen .....	142

*Dritter Teil*

<b>Der Schiedsspruch</b>	143
<b>A. Entscheidungen des Schiedsgerichts</b>	143
I. Erlaß von Entscheidungen	143
1. Beschlußfassung	143
2. Form, Inhalt und Arten von Schiedssprüchen	144
3. Beschlüsse und Verfügungen	149
4. Wirksamkeit gegenüber den Parteien	149
5. Veröffentlichung	150
II. Anwendung des materiellen Rechts	151
1. Rechtswahl der Parteien	151
2. Entscheidung ex aequo et bono	154
3. Subsidiär anwendbares Recht	155
4. Rechtslücken und -unklarheiten	157
III. Verfahrenskosten	157
<b>B. Entscheidungswirkungen</b>	158
I. Bindung des Schiedsgerichts an eigene Entscheidungen	159
II. Rechtskraft des Schiedsspruchs	160
III. Befolgungspflicht der Parteien	162
<b>C. Rechtsbehelfe in Zusammenhang mit dem Schiedsspruch</b>	164
I. Allgemeines	164
1. Zulässigkeit von Rechtsbehelfsanträgen	165
2. Beteiligung des Antragsgegners am Verfahren	166
3. Entscheidendes Gremium	166
4. Verfahrensbestimmungen	167
II. Rechtsbehelfe zum Schiedsgericht	168
1. Berichtigung und Ergänzung	168
2. Auslegung	169
3. Wiederaufnahme	170
4. Vollstreckungsgegenklage	172
III. Aufhebungsverfahren vor einem ad-hoc-Ausschuß	173
1. Bildung des Ausschusses	173
2. Aufhebungsgründe	174

Inhaltsverzeichnis	7
3. Aufhebung des Schiedsspruchs und weiteres Verfahren .....	176
D. Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs .....	177
I. Grundsatz der Staatenimmunität .....	177
II. Anerkennung .....	178
III. Vollstreckung .....	180
<b>Schluß</b>	183
A. Einordnung der Schiedsgerichtsbarkeit des Weltbankzentrums in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit .....	183
I. Stellungnahmen der Literatur .....	183
II. Unterscheidungskriterien völkerrechtlicher und privater internationaler Schiedsgerichtsbarkeit .....	185
III. Standort der Schiedsgerichtsbarkeit der ICSID .....	190
B. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse .....	193
Summary .....	196
<b>Anhang</b>	199
A. Text des Weltbankübereinkommens .....	199
B. Deutsches Zustimmungsgesetz zum Weltbankübereinkommen .....	219
C. Verfahrensordnung für die Einleitung von Vergleichs- und von Schiedsverfahren .....	221
D. Verfahrensordnung für das Schiedsverfahren .....	225
E. Verwaltungs- und Finanzordnung — Auszug — .....	247
F. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen — Auszug — .....	255
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	257
<b>Abkommens- und Gesetzesregister</b> .....	265
<b>Sachregister</b> .....	269



## Abkürzungsverzeichnis

Die Abkürzungen folgen im allgemeinen H. Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 2. Auflage, Berlin 1968. Hier sind nur ungewöhnliche, auch nicht im Literaturverzeichnis erläuterte Abkürzungen erklärt.

AJIL	American Journal of International Law
AR	Rules of Procedure for Arbitration Proceedings des ICSID (Arbitration Rules, Schiedsordnung, s. Anh. D)
ArbE	Arbeitsentwurf zum WBA, abgedruckt WBA-Mat. II 19
CR	Rules of Procedure for Conciliation Proceedings des ICSID (Conciliation Rules, Vergleichsordnung)
E I	Erster Entwurf zum WBA, abgedruckt WBA-Mat. II 610
E II	Revidierter Entwurf zum WBA, abgedr. WBA-Mat. II 911
EurAbk.	Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. IV. 1961
FR	Administrative and Financial Regulations des ICSID (Verwaltungs- und Finanzordnung, s. Anh. E)
GAbk.	Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. IX. 1927
GProt.	Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24. IX. 1923
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development (Weltbank)
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
IntCompLawQ	International and Comparative Law Quarterly
IGH	Internationaler Gerichtshof
IHK	Internationale Handelskammer
IR	Rules of Procedure for the Institution of Conciliation and Arbitration Proceedings des ICSID (Institution Rules, Einleitungsordnung, s. Anh. C)
Reg.	Regulation
ULA	(European Convention Providing a) Uniform Law on Arbitration, European Treaty Series No. 56 (Entwurf)
UNAbk.	New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. VI. 1958
VorE	Vorentwurf zum WBA, abgedruckt WBA-Mat. II 184
WBA	Weltbankübereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 18. III. 1965
WBA-Mat.	Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States. Documents Concerning the Origin and the Formulation of the Convention, herausgegeben vom ICSID, Washington, D. C., 1968 (Materialien zum Weltbankübereinkommen)





# Einleitung

## A. Problematik der Auslandsinvestitionen

Solange in jedem Staat die nationale Wirtschaft ihre Bedürfnisse mit eigenen, staatlichen oder Mitteln der betreffenden Staatsangehörigen decken konnte, waren Investitionen durch Ausländer zwar nützlich, aber nicht unerlässlich. Beim heutigen Stand der industriellen Entwicklung und vor allem im Blick auf zukünftige technische Neuerungen, die einen immer größer werdenden Aufwand von Kapital und technischem Wissen erfordern, sind die meisten Staaten nicht mehr in der Lage, sich vollständig selbst mit den erforderlichen Mitteln zu versorgen. Umgekehrt besteht in vielen Staaten ein Interesse an der Schaffung von Industrieanlagen, Verkehrseinrichtungen usw. im Ausland, etwa weil die eigenen Quellen von Arbeitskräften oder Naturschätzen erschöpft sind, die räumlichen Verhältnisse keine genügende Ausweitung der wirtschaftlichen Betätigung erlauben oder Ausfuhrmöglichkeiten mangels Gegenlieferungsfähigkeit der Partnerstaaten nicht bestehen. So dürften die bisher in aller Welt vorgenommenen Auslandsinvestitionen über 100 Milliarden Dollar betragen<sup>1</sup>.

Ausländische Kapitalanlagen sind besonders<sup>2</sup> für sog. Entwicklungsländer<sup>3</sup> von Bedeutung, also Staaten, deren industrielle Struktur erst im Entstehen begriffen ist und die einen häufig Jahrhunderte umfassenden Rückstand<sup>4</sup> gegenüber den modernen Industriestaaten<sup>5</sup> in Nordamerika, Zentral- und Osteuropa, Japan, Australien und Südafrika aufzuholen haben, wenn sie wirtschaftliche Bedeutung erreichen wollen. In jenen Ländern müssen zunächst Industriezweige aufgebaut und Ver-

---

<sup>1</sup> Schwarzenberger Schutz 28, vgl. auch Pearson-Bericht Tabelle 13 Anhang II 25.

<sup>2</sup> Aber keineswegs ausschließlich; man denke nur an die ständig wachsende Bedeutung amerikanischer Investitionen in Industrieländern (z. B. Automobilherstellung) oder die immer größer werdende Verflechtung von Industrieunternehmen im Rahmen der EWG (Fiat-Citroën-Michelin, VW-Fertigung außerhalb der BRD, Agfa-Gevaert usw.).

<sup>3</sup> Darunter werden im folgenden die im Pearson-Bericht Anhang II 7 N. 1 aufgeführten Länder in Asien, Afrika, Lateinamerika und Südeuropa verstanden, s. auch a.a.O. 44 N.\*. Z. T. wird auch der Ausdruck Kapitalimportländer (Schwarzenberger Schutz 31 f.) gebraucht.

<sup>4</sup> Seidl-Hohenveldern Investitionen 15.

<sup>5</sup> Pearson-Bericht Anh. II 7 N. 2; oder Kapitalexportländer (Schwarzenberger Schutz 31 f.).

kehrseinrichtungen geschaffen werden, die eine Beschäftigung der Landesbewohner in Berufen ermöglichen, welche einen gegenüber dem jetzigen Zustand gehobeneren und damit wenigstens einigermaßen zufriedenstellenden Lebensstandard erreichbar machen. Diese Länder bedürfen hierzu nicht nur finanzieller, sondern auch der Unterstützung durch Fachkräfte und Unternehmen von Kapitalexportländern, vor allem durch Errichtung von Tochterunternehmen, die in besonderem Maß zur Verwertung der Erfahrungen und des technischen Wissens der Mutterunternehmen in Industriestaaten in der Lage sind<sup>6</sup>.

Die Bereitstellung von Mitteln zur Kapitalanlage im Ausland kann durch unmittelbare staatliche Hilfe, über internationale Organisationen oder durch direkte private Investitionen geschehen<sup>7</sup>. Solange die den Staaten zur Verfügung stehenden Mittel vor allem im Rüstungsbereich im gegenwärtigen Ausmaß beansprucht werden, reichen die staatlichen Investitionen im Ausland, besonders in Entwicklungsländern, nicht aus. Die noch nicht allgemein erreichte erste Zielgröße des *Pearson-Berichts* von Investitionen der Industrieländer in Höhe von 1 % ihres Brutto-sozialprodukts<sup>8</sup> in Entwicklungsländern<sup>9</sup> enthält auch die privaten Investitionen. Die Zielgröße für die offizielle, staatliche Entwicklungshilfe wird mit 0,7 % des Bruttosozialprodukts angenommen<sup>10</sup> und ist 1968 nur von Frankreich erreicht worden. 1968 waren private bilaterale Investitionen und Kredite von kaum geringerer Bedeutung als die bilaterale staatliche Entwicklungshilfe der westlichen Industrieländer: 5238 gegenüber 5768 Mill. Dollar<sup>11</sup>. Für die Zukunft soll die private Hilfe mindestens von gleicher Bedeutung wie die staatliche sein<sup>12</sup>.

Private Investitionen werden nur dann im gewünschten Umfang erfolgen, wenn den privaten Unternehmern genügende Sicherheit für Existenz und Erträge ihrer ausländischen Anlagen<sup>13</sup> im Rahmen eines günstigen Investitionsklimas geboten wird<sup>14</sup>. Erforderlich ist eine effek-

<sup>6</sup> Pearson-Bericht 72 ff., 150 f., Seidl-Hohenveldern Investitionen 60, Miller Kronstein-F. 371, 378; als Beispiel mag wieder die Kraftfahrzeugherstellung dienen.

<sup>7</sup> Zum Verhältnis dieser Arten von Entwicklungshilfe zueinander Pearson-Bericht passim, 143 ff., 167 ff.

<sup>8</sup> Pearson-Bericht 175 ff.

<sup>9</sup> In der Bundesrepublik 1968 mit 1,24 % (Pearson-Bericht 177), 1969 mit 1,33 % überschritten, 1970 aber mit 0,79 % nicht erreicht (Süddeutsche Zeitung vom 8. 3. 1971, S. 2).

<sup>10</sup> Pearson-Bericht 180.

<sup>11</sup> Pearson-Bericht Tabelle 16 Anh. II 28.

<sup>12</sup> Haver AWD 1970, 241, 242.

<sup>13</sup> Überblick über Investitionsrisiken bei Wiedensohler Verfassung und Recht in Übersee 1969, 211, Kahn IndianaLJ 1968, 1, 2, Snyder ColJTrL 1965, 127, 128 f. N. 9, Abs Problematik 5 ff.

<sup>14</sup> Pearson-Bericht 132 ff.

tive Sicherung, die es den Unternehmen ermöglicht, ihre Rechte unmittelbar geltend zu machen und so nicht von politischen Entscheidungen ihrer eigenen Regierung über völkerrechtliche Druckmittel abhängig zu sein, die zudem das Investitionsklima beeinträchtigen<sup>15</sup>. Diese Sicherheit ist heute im allgemeinen im Verhältnis der Industriestaaten zu einander gegeben, nicht aber immer im Verhältnis von Unternehmen in Industrieländern zu Entwicklungsländern.

Umgekehrt sind die meisten Kapitalimportländer erst in den letzten Jahrzehnten selbständige Staaten geworden. Gegenüber direkten Investitionen der früheren Kolonialmächte besteht daher z. T. Furcht vor (Fortdauer einer) Ausbeutung<sup>16</sup>. Soweit hier private Unternehmen aus den früheren Kolonialmächten, vor allem aber aus anderen Ländern an die Stelle der bisherigen Kapitalanleger treten, kann eher ein Gefühl der Partnerschaft<sup>17</sup> und damit der grundsätzlichen Gleichberechtigung entstehen, falls nicht wiederum die Größe investierender Unternehmen einen erheblichen wirtschaftlichen Druck an die Stelle des politischen treten läßt.

Bei Kapitalanlagen von Inländern sind alle Betroffenen durch Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in gleicher Weise geschützt. Sobald eine Kapitalanlage im Ausland geplant wird, ist ein direkter Schutz nur durch die ausländische Staatsgewalt möglich. Dadurch entsteht eine für den Investor bedenkliche Lage, weil er befürchten muß, daß die öffentliche Gewalt des Anlagelandes eher dessen Interessen als seine eigenen wahren wird. Anderes gilt, soweit das investierende Unternehmen bedeutende wirtschaftliche Druckmittel in der Hand hat, die wiederum den Schutz der Interessen des Investitionslandes entscheidend beeinträchtigen können<sup>18</sup>. Um dennoch Kapitalanlagen durch Ausländer zu fördern, bedarf es eines Schutzes einerseits vor Eingriffen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung des Anlagelandes, andererseits vor wirtschaftlichem Druck des Investors. Der Ausgleich der Interessen beider Staaten kann einmal durch Maßnahmen mehr tatsächlicher Art im Bereich des „Investitionsklimas“ hergestellt werden; die andere — hier allein interessierende — Möglichkeit besteht in der Entwicklung oder Schaffung einheitlicher Rechtsregeln für das Verhältnis zwischen Investor und Anlageland.

Man kann auf verschiedenen Wegen versuchen, die nötige Rechtssicherheit für beide Seiten zu erzielen. Materiellrechtlich ist der Interessenausgleich bei Auslandskapitalanlagen am besten durch mehrseitige

---

<sup>15</sup> Pearson-Bericht 134.

<sup>16</sup> Seidl-Hohenveldern Investitionen 16 f.

<sup>17</sup> Pearson-Bericht 153 ff.

<sup>18</sup> Hierauf weist die Diskussionsfrage Borellas (Investissements 57 f.) hin.